

# SATZUNG

## SG Treptow 93 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22. Juni 1993 gegründete Verein BSG BA Treptow e.V. führt den neuen Namen SG Treptow 93 e.V.; er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung der Sportarten Fußball, Volleyball, Karate, Allgemeine Spiele. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Verein hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Kurzmitgliedern (Mitglieder, die nach schriftlicher Anmeldung an Gesundheits- oder Sportkursen teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt auf die Dauer des Kurses. Auf Antrag können diese Mitgliedschaften in solche auf Dauer umgewandelt werden).

### § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit regeln die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins

e) Kündigung durch den Verein

f) Streichung von der Mitgliederliste

4. Der Austritt muss dem Übungsleiter gegenüber schriftlich erklärt werden, der die Austrittserklärung unverzüglich an den Vorstand weiterleitet. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende, wobei es auf den rechtzeitigen Eingang beim Übungsleiter ankommt.
5. Die Kündigung durch den Verein kann durch den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum Quartalsende ausgesprochen werden. Sie ist zu begründen.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die durch Beschluss des Vorstandes geändert werden kann.
4. Während der Zeit eines Beitragsrückstandes besteht kein Anspruch auf Trainings -oder Wettkampfteilnahme und auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis,
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7 Nr. 1 Buchst. a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
3. Das Vorstandsamt im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Abwesende können nur dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis mit ihrer Wahl schriftlich gegenüber der

Mitgliederversammlung erklärt haben.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen, vorbehaltlich Nr. 5 Satz 2
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Termin der Mitgliederversammlung soll mindestens 8 Wochen vorher durch den Vorstand bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform über die Abteilungs- und Übungsleiter an die Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Die Einladungen können über die den Abteilungs- bzw. Übungsleitern an die Mitglieder verteilt werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand,

Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht verändert wird. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 a))
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Für Abteilungen des Vereins, die gemäß § 4 gebildet worden sind kann abweichend von Nr. 1 in der jeweiligen Abteilungsordnung ein Stimm- und Wahlrecht für Minderjährige Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte festgelegt werden.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§3 b)) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt der Inhaber eines Vorstandsamtes weg, übernimmt dessen Aufgabe bis zur Neubesetzung ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit bzw. bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Fachverband Berliner Turn- und Freizeitsport Bund e.V. (BTB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 22. Juni 1993 von der Mitgliederversammlung des Vereins „BSG BA Treptow e.V.“ beschlossen worden, wurde am 3. Mai 2010 neu gefasst und zuletzt geändert am 30. Mai 2016.



Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.